

Amtsblatt

der

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Der Geltungsbereich umfasst die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und die Mitgliedsgemeinden Kranichfeld mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten, Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf und Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda.

23. Jahrgang

Samstag, den 7. Dezember 2024

Nr. 12/2024

Adventskonzert

St. Georg Kirche Schellroda

am 12.12.2024

08.12.'24
ab 14:00 Uhr

Weihnachts-
markt der Vereine

NIEDERBURG KRANICHFELD

13.12.2024 - 2. Adventssingen in Tonndorf

14. - 15.12.2024 - 20. Schlossweihnacht auf dem Oberschloss

Allgemeines

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld

Öffnungszeiten des Bürgerbüros	
Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
1. Samstag im Monat	09:00 - 11:00 Uhr

Dienstzeiten der Verwaltung	
Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Telefon	036450 345-0 Website www.vg-kranichfeld.de
Telefax	036450 345-15 E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Telefonverzeichnis		
Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Menge	036450 345-20
Hauptamt	Frau Oberheide	036450 345-21
Hauptamt	Herr Klinkert	036450 345-22
Hauptamt	Frau Feige	036450 345-23
Hauptamt	Frau Meißner	036450 345-24
Hauptamt	Frau Gerstberger	036450 345-27
Kämmerei	Frau Rahm	036450 345-31
Kämmerei	Frau Schneider	036450 345-35
Kämmerei	Frau Knöfel	036450 345-34
Kasse	Frau Fröbel	036450 345-32
Kasse	Herr Rieger	036450 345-33
Bürgerbüro/Feuerwehr	Frau Lichtenecker	036450 345-41
Bürgerbüro	Herr Ohnesorge	036450 345-42
Ordnungsamt	Herr Merten	036450 345-52
Ordnungsamt	Frau Schambach	036450 345-51
Standesamt/Friedhof	Frau Zentgraf	036450 345-54
Bauamt	Herr Kästner	036450 345-61
Bauamt	Frau Brinkmann	036450 345-62
Bauamt	Herr Hellriegel	036450 345-63
Bauamt	Herr Kämmer-Heuser	036450 345-64
Polizei	Herr Kabbe	036450 437-12

Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Mitgliedsgemeinde	Bürgermeister	Sprechstunde	Telefon / E-Mail / Internet
Stadt Kranichfeld	Jörg Bauer	Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr jeden letzten Donnerstag in Stedten 16:00 - 18:00 Uhr	036450 345-11 buergermeister@kranichfeld.de , www.kranichfeld.de
Gemeinde Rittersdorf	Ellen Huschke	Mittwoch 17:30 - 18:30 Uhr	gemeinde@rittersdorf.info , www.rittersdorf.info
Gemeinde Tonndorf	Tony Röser	Montag 17:00 - 19:00 Uhr	036450 42419 buergermeister@gemeinde-tonndorf.de , www.gemeinde-tonndorf.de
Gemeinde Hohenfelden	Thomas Morche	Donnerstag 18:00 - 19:00 Uhr	036450 42351 thomas.morche@web.de , www.hohenfelden.de
Gemeinde Nauendorf	Marek Heusinger	Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr	036209 349 buergermeister@gemeinde-nauendorf.de , www.gemeinde-nauendorf.de
Gemeinde Klettbach	Franziska Hildebrandt	Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr	036209 346 info@klettbach.de , www.klettbach.de

NOTRUF

Polizei	110
Feuerwehr	112
Giftinformationszentrum	0361 730730
Polizeistation Bad Berka	036458 5830
Polizeiinspektion Weimar	03643 8820
Hochwasseransagedienst	0180 5003006
Störungsnummer Strom	0800 6861166
Störungsnummer Gas	0800 6861177
Störungsnummer Wasser	03643 7444444
Störungsnummer Abwasser	0172 6960003

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116 117** erreichen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst. In akuten Fällen wenden Sie sich an den Rettungsdienst unter der Notrufnummer **112**.

Kultur- und Tourismusamt Kranichfeld

Baumbachplatz 1, 99448 Kranichfeld
Frau Mnich, Frau Schrammek, 036450 42021
Kernöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10:00 - 13:00 Uhr

Schiedsstelle

Schiedsstelle

Bei uns können Sie nur gewinnen.

Das Schiedswesen besteht seit über 170 Jahren,
und ist eine vorgerichtliche, bürgernahe sowie
unparteiische Schlichtungsorganisation.

Geschlichtet werden können:
Nachbarschaftsstreitigkeiten, Beleidigungen,
Bedrohungen, Körperverletzung,
Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch

Wer schlichtet?
Schiedsman Torsten Ittner

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld
E-Mail schiedsstelle@vg-kranichfeld.de
Telefon 036450 345-41 und -42 (Bürgerbüro)

Vorwort

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der VG Kranichfeld,

was denn, schon wieder steht Weihnachten vor Tür? Dabei hat das Jahr doch gerade eben erst angefangen....

Aktuell gibt so viele brennende Themen über die es sich lohnt zu berichten. Vielleicht fangen wir mal bei der Kommunalpolitik an. Die Städte und Dörfer in Thüringen brauchen für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine ausreichende finanzielle Ausstattung. Diese setzt sich aus Steuereinnahmen (z.B. Grundsteuer), Schlüsselzuweisungen des sogenannten „Kommunalen Finanzausgleiches“ und verschiedenen Fördermitteln zusammen. Um Projekte/ Aufgaben umsetzen zu können, braucht es dazu Planungssicherheit. Diese werden in den Haushalten, egal ob auf Bundes/Landes- oder Kommunalebene verankert. Jetzt ist es leider so, dass es bisher noch nirgends einen beschlossenen Haushalt gibt. Insbesondere die fehlenden Vorgaben vom Bund und vom Land machen es für die Kommunen enorm schwer einen rechtskräftigen Haushalt zu erstellen.



Im Kreistag Weimarer Land soll demnächst der Haushalt beschlossen werden, der im Entwurf enorme Sprengkraft für die Gemeinden besitzt. Wenn der Entwurf so beschlossen werden sollte, können viele Gemeinden im Kreis Weimarer Land keinen rechtskräftigen Haushalt erstellen. Dies hat zur Folge, dass dringend notwendige Investitionen oder freiwillige Leistungen (z.B. Unterstützung für Vereine) nicht umgesetzt werden dürfen. Der kreisliche Haushalt im Sozialbereich schlägt sich direkt auf die Kreisumlage nieder, die alle kreisangehörigen Kommunen bezahlen müssen. Nur ein Punkt aus diesem Bereich sind beispielsweise die Hilfen für ukrainische Flüchtlinge. Hier ist eine Abkehr von der Grundsicherung und dem Anspruch auf Bürgergeld sicherlich dringend notwendig. Dies muss aber die neue Bundesregierung samt Bundestag regeln. Apropos Bund und Neuwahlen. Nach Aussage des Bundeskanzlers Olaf Scholz soll es bereits am 23. Februar 2025 Neuwahlen in Deutschland geben. Angesichts der dramatischen wirtschaftlichen Misere von Deutschland braucht sicherlich auch diese Neuwahlen. Beim Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) der Mitgliedstaaten in der Europäischen Union im Jahr 2023 belegt Deutschland Platz 30, selbst Griechenland vor Jahren noch belächelt, steht heute auf Platz 12 im Ranking der EU*.

Ein weiteres Thema ist die Neuregelung des Grundsteuergesetzes ab dem 01.01.2025. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits 2018 entschieden, dass die bislang bestehende Form der Grundsteuer verfassungswidrig ist. Die Richter begründen ihr Urteil damit, dass die Werte völlig überaltert sind und damit gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung im Grundgesetz verstoßen. Diese

Neuregelung gilt deshalb auch für unsere Gemeinden. Dazu haben wir in diesem Amtsblatt extra noch ein Hinweis schreiben veröffentlicht, weswegen ich hier im Detail nicht eingehen werde.

Wie man unschwer erkennen kann, wurde in den oben genannten Zeilen viel Kritisches aufgezählt. Wichtig dabei ist, dass man beim kritischen Denken die Fähigkeit behält, erhaltene Informationen zu hinterfragen, zu bewerten und zu interpretieren. Das uns allen die Kritikfähigkeit und der positive Umgang mit Kritik auch im kommenden Jahr erhalten bleibt, ist einer der Wünsche, die ich uns allen für das kommende Jahr erhoffe. In diesem Sinne möchte ich Ihnen viel Kraft, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit für die bevorstehende Weihnachtszeit und das kommende Jahr wünschen.

Im Namen aller Bürgermeister, einschließlich des gesamten Teams der Verwaltungsgemeinschaft möchte ich allen Lesern sowie Einwohnerinnen und Einwohnern unserer Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld eine gesegnete und friedliche Weihnacht wünschen.

Herzlichst Ihr Fred Menge
Vorsitzender der VG-Kranichfeld

*Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/250161/umfrage/wachstum-des-bruttoinlandsprodukts-bip-in-den-eu-laendern/>

Amtlicher Teil

VG Kranichfeld

Stellenausschreibung Sachbearbeiter (m/w/d) Hauptamt VG Kranichfeld

Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld (Landkreis Weimarer Land) mit ca. 6300 Einwohnern sucht zum 01. Februar 2025, in Teilzeit (30 h/ Woche) sowie befristet bis zum 31.08.2026 als Elternzeitvertretung einen Sachbearbeiter (m/w/d) im Hauptamt.

Aufgabenschwerpunkte sind u.a.:

- Personalwesen
 - allgemeine Zuarbeit Personalabteilung, Personalakten anlegen sowie pflegen
 - Bearbeitung/Überwachung des Zeiterfassungssystems
 - Erfassung Urlaubs- sowie Fehltag
 - Erstellung und Bearbeitung von Urkunden
 - Reisekostenstelle: Bearbeitung und anschließende Abrechnung von Dienstreiseaufträgen
 - Erstellung von Dienstaussweisen
- Verwaltungsaufgaben
 - Angebotseinholung, Beschaffung Büroausstattung; anschließende Erstellung von Beschlussvorlagen zur Vergabe
 - Schlüsselverwaltung: Ausgabe, Erfassung, Nachbestellung; Herausgabe Zeiterfassungskarten, Alarmanlage
 - zentraler Schreibdienst
 - organisatorische Aufgaben: Terminplanung sowie Überwachung
 - Bearbeitung des Posteingangs/-ausgangs
 - zentraler E-Mail-Dienst (info@vg-kranichfeld.de): Erfassung, Weiterleitung an Fachämter

Wir erwarten:

- Abschluss eines/er Verwaltungsfachangestellten/in oder ein vergleichbarer Abschluss
- fundiertes Fachwissen in den o.a. Bereichen
- Teamfähigkeit
- praktische Erfahrung und umfassende Kenntnisse in der Kommunalverwaltung
- einen freundlichen und kommunikativen Umgang mit Bürgern
- ein hohes Maß an Selbständigkeit, Eigenverantwortung und Engagement
- selbstbewusstes Auftreten mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein und Verhandlungsgeschick
- schnelle Auffassungsgabe und Entscheidungsfreude
- sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise, fundierte EDV-Kenntnisse (Office)
- Bereitschaft zur Fortbildung und dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle berufliche Aufgabenstellung
- flexible Arbeitszeit im Rahmen von Gleitzeitregelungen
- eine leistungsgerechte Bezahlung nach Ihrer Qualifikation und den bisherigen Tätigkeiten entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD, E6) mit allen üblichen sozialen Leistungen im öffentlichen Dienst

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Reisekosten anlässlich eines Vorstellungsgesprächs können nicht übernommen werden.

Auskünfte – Bewerbung:

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen als pdf-Datei an info@vg-kranichfeld.de oder auf dem Postweg bis zum 13.12.2024 an:

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
Herrn Menge
Alexanderstraße 7
99448 Kranichfeld

Stichwort:

Ausschreibung Sachbearbeiter (m/w/d) Hauptamt VG Kranichfeld

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Bitte reichen Sie die Bewerbungsunterlagen nur in Kopie ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Ihre Unterlagen datenschutzrechtlich vernichtet. Durch die Bewerbung entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Datenerfassung:

Mit Ihrer Bewerbung werden durch uns folgende personenbezogene Daten erfasst:
Name, Vorname,
Titel,
Geburtsdatum,
Privatadresse,
private Telefonnummer/E-Mail.

Aus Ihren Bewerbungsunterlagen erfassen wir das Bewerbungsschreiben, den Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, ggf. den Nachweis über eine Schwerbehinderung etc.

Ihre Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb des Unternehmens verwendet und nur durch die hierzu befugten Personen an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen weitergeleitet. Gegebenenfalls sind Ihre Daten von uns im Fall einer Konkurrentenklage offenzulegen. Abweichend davon ist eine Verwendung der Bewerbungsunterlagen für andere Zwecke als die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle nur möglich, wenn Sie uns hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilen. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Ihre persönlichen Daten grundsätzlich automatisch gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen bzw. die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist. Abweichend davon ist eine längere Speicherung nur möglich, wenn Sie hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilt haben. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung.

Datensicherheit:

Um die von Ihnen erhobenen Daten vor Manipulationen und unberechtigten Zugriffen zu schützen, haben wir diverse technische (wie Datenverschlüsselung, Programmschutz) und organisatorische Maßnahmen (wie Regelungen zur Zugangs-, Zugriffs- und Zutrittsberechtigung) getroffen.

Auskunftsrecht und Widerruf:

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Informationen zur Berichtigung oder Löschung von Daten benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Ohnesorge. Den Widerruf erteilter Einwilligungen können Sie in Textform per E-Mail an ohnesorge@vgkranichfeld.de oder schriftlich an Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld richten.

Fred Menge

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Neue Grundsteuer ab 2025**Ankündigung zur Grundsteuerreform – Umsetzung ab 01.01.2025**

Die neue Grundsteuer wird ab dem 1. Januar 2025 erhoben. „Neu“ ist die Grundsteuer deshalb, weil sie bundesweit geändert werden musste. Denn 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Grundlage der Bewertung von Grundstücken mit dem Einheitswert sowie die Berechnung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt.

Das Grundsteuer-Reformgesetz, welches 2019 verabschiedet wurde, beinhaltet neue gesetzliche Regelungen, die zum 01.01.2025 ihre Anwendung finden.

Wichtig für alle Grundeigentümer/-besitzer ist:

Alle Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide, die auf den bisherigen Bewertungsverfahren (Einheitsbewertung, Ersatzwirtschaftswert, Ersatzbemessungsgrundlagen) beruhen und vor dem 01.01.2025 erlassen wurden, werden gem. § 266 Abs. 4 S. 1 und S. 2 BewG kraft Gesetzes mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben. Dies gilt ebenfalls für die erteilten SEPA-Lastschrift-Mandate zum fristgerechten Einzug der Grundsteuerschuld.

Dies bedeutet, dass bis zum Erlass eines neuen Grundsteuerbescheides keine Zahlungen zu leisten sind.

Die Verwaltung bittet alle Steuerpflichtigen, ihre Daueraufträge bezüglich der Grundsteuerzahlungen zu stoppen und keine Überweisungen zu tätigen. Lastschriftverfahren werden seitens der Verwaltung nicht

bedient, da die Grundlage hierfür entfallen ist. Unrechtmäßig geleistete Zahlungen werden verwahrt und im Rahmen der Hauptveranlagung auf den 01.01.25 mit den neuen Grundsteuerbescheiden verrechnet bzw. es erfolgt eine Rückerstattung.

Der Versand der Grundsteuerbescheide inklusive neuer SEPA-Lastschrift-Mandate erfolgt voraussichtlich Mitte Februar 2025.

Hinweis zur Fälligkeit der Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird gemäß § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon kann gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz auf Antrag des Steuerpflichtigen die Grundsteuer auf den 01. Juli eines Jahres festgesetzt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Allgemeine Hinweise zur Grundsteuer nach Erhalt der neuen Grundsteuerbescheide ab 2025

Steuerpflicht bei Eigentumswechsel

Die Grundsteuer entsteht in voller Höhe mit dem Beginn des Kalenderjahres. Persönlicher Schuldner der Grundsteuer für das jeweilige Kalenderjahr ist grundsätzlich derjenige, dem das Grundstück, die Eigentumswohnung usw. zu Beginn des Kalenderjahres gehört (Stichtag: 01.01.). Anderslautende private Absprachen, auch notariell beglaubigt, haben darauf keinen Einfluss.

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer. Bei einem Eigentumswechsel darf die Umschreibung der Grundsteuer erst dann vorgenommen werden, wenn das Finanzamt zuvor den Grundbesitz dem neuen Eigentümer zugerechnet hat (Zurechnungsfortschreibung). Diese Zurechnung erfolgt in der Regel frühestens zum 01.01. des auf den Zeitpunkt des wirtschaftlichen Überganges folgenden Jahres. Der wirtschaftliche Übergang wird zumeist im Rahmen eines Kaufvertrages vereinbart, beispielsweise bei vollständiger Zahlung des Kaufpreises oder zu einem festgelegten Datum. Das Datum der Grundbucheintragung ist für die Entscheidung über die Zurechnung des Grundbesitzes in den allermeisten Fällen nicht von Bedeutung. Der ehemalige Eigentümer bleibt nach den rechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz) für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Grundsteuer verantwortlich. Seine Zahlungsverpflichtung endet erst, wenn er einen Bescheid erhält, aus dem das Ende der Steuerpflicht hervorgeht. Der neue Eigentümer kann erst für darauffolgende Zeiträume zur Zahlung der Grundsteuer unmittelbar herangezogen werden.

Zahlungsweise

Folgende Möglichkeiten der Zahlungsweise bestehen: je ein Viertel des Jahresbetrages wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet, oder - Jahresbeträge größer als 15 Euro können ungeteilt zum 1. Juli entrichtet werden. (Jahresbeträge bis 15 Euro sind am 15.08. fällig.) Die Zahlungsweise kann nur für zukünftige Jahre geändert werden. Der Antrag ist bis 30.9. des jeweiligen Vorjahres zu stellen.

Zahlungsverkehr

Sie sparen Zeit und vermeiden Säumniskosten, wenn Sie am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen. Formulare sowie Auskunft über geleistete Zahlungen, Erstattung von Guthaben und die Berechnung von Nebenkosten erhalten Sie auf der Website der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld. Das SEPA-Formular ist auch im Internet unter <https://vg-kranichfeld.de/verwaltung/formulare> abrufbar.

Stadt Kranichfeld

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses der Stadt Kranichfeld vom 24.09.2024

011-02/2024

Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt Kranichfeld beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag für die „Errichtung eines Stabgittermastes als Funkturm“ für das Grundstück Gemarkung Barchfeld, Flur 0, Flurstück 398.

012-02/2024

Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB i.V. mit § 65 Thür BO zum Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Baugenehmigung zur Errichtung von folgenden baulichen Anlagen auf den Grundstücken Gemarkung Kranichfeld; Flur 11 Flurstücke: 706/5 i. V. m. Fl. St. 706/4: 1. Dacherweiterung 31 m²; 2. Backofenüberdachung 32 m²; 3. Carport 51 m²; 4. Errichtung einer Werkstatt von 19,36 m²; 5. Blockhütte 11,73 m². Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für das Aufstellen eines Zelttes auf dem Flurstück 706/6 wird abgelehnt.

013-02/2024

Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB i.V. m. § 65 Thür BO zur Bauvoranfrage „Ersatzneubau einer bestehenden Doppelgarage“ auf dem Grundstück: Gemarkung Kranichfeld; Flur 11; Flurstück 622/3.

014-02/2024

Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt Kranichfeld beschließt die Aufstellung von 2 Spielerkabinen auf dem Gelände des Sportplatzes in finanzieller und organisatorischer Verantwortung Spielvereinigung Kranichfeld 1861 e.V.

Die Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld vom 11.07.2024 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 10/2024 vom 5. Oktober 2024, Seite 4 bis 7, enthielt einen formellen Fehler. Die Satzung wurde somit nicht rechtmäßig bekannt gemacht. Die Satzung wird hiermit aus Rechtssicherheitsgründen erneut bekannt gemacht:

Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld vom 11.07.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in der Sitzung am 20.06.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Einwohnerantrag
- § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 5 Einwohneranfragen und -versammlung
- § 6 Vorsitz im Stadtrat
- § 7 Bürgermeister
- § 8 Beigeordnete
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen
- § 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 12 Ehrenbezeichnungen
- § 13 Entschädigungen

- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Haushaltswirtschaft
- § 16 Sprachform, In-/ Außerkräfttreten

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen Kranichfeld.
- (2) Die Ortsteile Barchfeld und Stedten (Ilm) behalten ihren bisherigen Ortsnamen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Kranichfeld. Die Ortsteile haben keinen Status im Sinne des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG).

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen ist nachstehend abgebildet.



- (2) Die Flagge der Stadt zeigt das Wappen auf einem gelb-grünen Untergrund.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift • THÜRINGEN • STADT KRANICHFELD und zeigt das Wappen der Stadt.

§ 3 Einwohnerantrag

Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Einwohneranfragen und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Der Tagesordnungspunkt „Einwohneranfragen“ ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und soll in der Regel die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung. Die Einwohneranfragen und deren Beantwortung sind Teil der Niederschrift.

- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich in der Stadt Kranichfeld und jeweils in den Ortsteilen eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens vier Wochen vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich und zusätzlich im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zur Einwohnerversammlung ein. Die Einladung der regulären Einwohnerversammlung muss, zusätzliche Einwohnerversammlungen sollen im Amtsblatt bekannt gemacht werden.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, sind die Anfragen innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich zu beantworten. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift beinhaltet die Tagesordnungspunkte sowie deren Beantwortung.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Stadtratsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende des Stadtrates und sein Stellvertreter werden spätestens in der dritten Stadtratssitzung nach Beginn der Amtszeit des Stadtrates nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 2 ThürKO gewählt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Aufgaben des Bürgermeisters ergeben sich aus § 29 ThürKO. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.
 1. Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung, vertritt die Stadt nach Außen und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
 2. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 - die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 - die Einstellung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte) auf der Grundlage des Stellenplans der Stadt, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;
 - die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
 3. Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
 - der Vollzug der Ortssatzungen;
 - die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltmäßigen Ermächtigung;

- der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Reparatur-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 5.000 Euro, einmaliger oder 1.000 Euro jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal 5 Jahren;
- der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 3.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 3.000 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse;
- die Anordnung von haushaltswirtschaftlichen Sperren (§ 28 Abs. 2 ThürGemHV);
- die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen;
- die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;
- die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500 Euro bis zu einem Gesamtauftragswert von 50.000 Euro bzw. bis zu 5 % des Auftragswertes bei einem Gesamtauftragswert über 50.000 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 1.000 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
- die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 200 Euro nicht übersteigen;
- des Weiteren:
 - die Stundung von Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro;
 - die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 500 Euro;
 - der Erlass bis zu einem Betrag von 300 Euro (außer Forderungen nach § 42 Abs. 2 ThürGemHV);

Über durch den Bürgermeister gewährte Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe, sowie getätigte Ausgaben und Auftragserteilungen ist der Haupt- und Finanzausschuss vierteljährlich zu informieren.

- (3) Der Bürgermeister kann der ehrenamtliche Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld sein.

§ 8 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem D'Hondt-Verfahren.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrats.

§ 10 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen.
Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung erfolgt durch
- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
 - Umfragen bei Kindern und Jugendlichen.

§ 12 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushängung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 13 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro zuzüglich 10,00 Euro als Entschädigungspauschale für die Aufwendung eigener Hardware für die Nutzung des Ratsinformationssystems für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt. Jedes Stadtratsmitglied kann schriftlich gegenüber der Stadt ganz oder zum Teil auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung verzichten. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- (2) Sachkundige Bürger, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.
- (3) Sollte ein Stadtratsmitglied oder sachkundiger Bürger in den Ausschüssen als Schriftführer eingesetzt werden so erhält er ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
- (4) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesen Absätzen werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und nur bis 18:00 Uhr gewährt.
- (5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (6) Für die Durchführung der Kommunalwahl erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an den Sitzungen 15,00 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 30,00 Euro. Finden die Kommunalwahlen gleichzeitig mit Landtags-, Bun-

destags- oder Europawahlen statt (verbundene Wahlen) wird zusätzlich eine Entschädigung nach den jeweils geltenden Wahlvorschriften der Landtags-, Bundestags- oder Europawahl gezahlt.

- (7) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer seiner Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 285,00 Euro.
Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- (8) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche Entschädigung
 - der Vorsitzende eines Ausschusses 10,00 Euro /Monat (außer dem Bürgermeister);
 - der Vorsitzende einer Fraktion 10,00 Euro /Monat;
 - der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 20,00 Euro /Monat.
- (9) Ehrenamtlich tätige Bürger/innen erhalten für die Ausübung ihrer Dienste folgende Aufwandsentschädigung:
 1. der Wanderwegewart 200,00 Euro/Jahr
 2. der Ortschronist 200,00 Euro/Jahr
 3. andere ehrenamtliche Tätigkeiten für die Stadt Kranichfeld (begrenzt auf die Dauer von 1 Jahr bei Abschluss eines Ehrenamtsvertrages) bis zu 150,00 Euro/Monat

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung in der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken. Zusätzlich zur allein maßgeblichen amtlichen Bekanntmachung sollen die Satzungen im Internet veröffentlicht werden.

- (1) Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld“.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Absatz 5. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 5. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 5 veröffentlicht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Standorte der Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen in der Stadt eingerichtet:
 1. Alexanderstraße 7, Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft;

2. Ilmenauer Straße, Freifläche gegenüber Hausnummer 1;
 3. Gehweg, Ecke Erfurter Straße/Weimarische Straße;
 4. Am Bommelsberg, Neubaugebiet Mohrentaler Straße;
 5. Ortsteil Barchfeld: An der Kirche;
 6. Ortsteil Stedten: Neubaugebiet Gänseleite, Bushaltestelle;
- (6) Die Niederschriften zu den öffentlichen Teilen der Stadtratssitzungen werden im Ratsinformationssystem für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 15 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 16 Sprachform, In-/Außerkräfttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 10.05.2022, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.2022 und die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.12.2023 außer Kraft.

Kranichfeld, den 26.11.2024
Stadt Kranichfeld

(Siegel)

gez. Jörg Bauer
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kranichfeld für das Haushaltsjahr 2024

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 34 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) erlässt die Stadt Kranichfeld folgende Nachtragshaushaltssatzung :

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		um gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen

349.700 € -103.800 € 4.157.400 € 4.403.300 €

die Ausgaben

333.300 € -87.400 € 4.157.400 € 4.403.300 €

b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen

1.001.900 € -204.500 € 910.400 € 1.707.800 €

die Ausgaben

852.700 € -55.300 € 910.400 € 1.707.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 328.100,00 € erhöht und damit auf 328.100,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer) werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 692.000 € um 38.000 € erhöht und damit auf 730.000 € neu festgesetzt. Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld nicht verändert.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft

Kranichfeld, den 14.11.2024

(Siegel)

gez. Jörg Bauer
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Stadtrat Kranichfeld hat in seiner Sitzung am 26.09.2024, Beschluss-Nr. 022-04/2024, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 erlassen.
2. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Kranichfeld mit Ihren Anlagen wurde gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 57 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.10.2024, Az.:11.90.03-14-2, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Kranichfeld rechtsaufsichtlich gewürdigt. Dem in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Kranichfeld festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf Grundlage der §§ 60 Abs. 1, 55 Abs. 2 Nr. 2, 63 Abs. 2 S. 1 ThürKO i.V.m. §§ 123 Abs. 1, 118 Abs. 1 S. 1 ThürKO genehmigt. Der vorfristigen Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Kranichfeld wurde nach § 60 Abs. 1 S. 2, § 57 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO zugestimmt.

Auslegungshinweis gemäß & 60 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 57 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürKO:

Der Nachtragshaushaltsplan 2024 liegt vom 02.12.2024 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr und dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr) in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1. Etage, Zimmer 09, öffentlich aus. Wir bitten um vorherige Terminabsprache unter 036450 345 31.

Der Nachtragshaushaltsplan 2024 wird bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres und über die Entlastung des Bürgermeisters nach § 80 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Kranichfeld, schriftlich unter Angabe der Gründe, geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Hohenfelden

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohenfelden vom 24.09.2024

007-02/2024

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hohenfelden vom 10.05.2024 wird bestätigt.

008-02/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 003-01/2024 des Gemeinderates Hohenfelden vom 28.06.2024.

009-02/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden beschließt die Hauptsatzung im Entwurf vom 14.05.2024.

Der Entwurf der Hauptsatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

010-02/2024

Der Gemeinderat Hohenfelden beschließt die Zustimmung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld mit Wirkung zum 01.01.2025.

Bekanntmachung des Beschlusses aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohenfelden vom 24.09.2024, für den die Öffentlichkeit hergestellt wurde

013-02/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden beschließt die Vergabe zur Lieferung von Feuerwehrausrüstung, Dienstkleidung und persönlicher Schutzausrüstung (PSA) an die Firma „Saale Feuerschutz GmbH, Zum Silberstollen 2, 07318 Saalfeld“ mit einer Bruttoangebotssumme i. H. v. 5.996,04 €.

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfelden vom 18.11.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden in der Sitzung am 24.09.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 4 Einwohneranfragen und -versammlung
- § 5 Vorsitz im Gemeinderat
- § 6 Bürgermeister
- § 7 Beigeordnete
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 10 Ehrenbezeichnungen
- § 11 Entschädigungen
- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 13 Haushaltswirtschaft
- § 14 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Hohenfelden.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Hohenfelden führt kein Gemeindewappen und keine Gemeindeflagge.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift • THÜRINGEN • GEMEINDE HOHENFELDEN und zeigt das Thüringer Landeswappen.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohneranfragen und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es sollen im Regelfall nicht mehr als 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Für eine aussagekräftige Beantwortung der Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge sollen sich diese jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (buergermeister@hohenfelden.de) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers soll höchstens 5 Minuten betragen. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeange-

legenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufgaben des Bürgermeisters ergeben sich aus § 29 ThürKO. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 Ausschüsse

Der Gemeinderat Hohenfelden bildet keine Ausschüsse.

§ 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Gemeinderat entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates oder als Ehrenbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen Sockelbetrag in Höhe von 26,00 Euro pro Monat und ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt

der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO – vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Für die Durchführung der Kommunalwahl erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an den Sitzungen 10,00 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 20,00 Euro. Finden die Kommunalwahlen gleichzeitig mit Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen statt (verbundene Wahlen) wird zusätzlich eine Entschädigung nach den jeweils geltenden Wahlvorschriften der Landtags-, Bundestags- oder Europawahl gezahlt.
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:
 - der ehrenamtliche Bürgermeister von 670,00 Euro
 - der ehrenamtliche Beigeordnete von 167,50 Euro.
 Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Absatz 6. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 6. Die Be-

kanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Die Bekanntmachungen nach den Vorschriften der Wahlgesetze und Wahlordnungen für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen erfolgt an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 6.
- (5) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 6 veröffentlicht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Standorte der Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen in der Gemeinde eingerichtet:
 - Im Dorfe 82, gegenüber Bushaltestelle.

§ 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 14 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.11.2022 außer Kraft.

Hohenfelden, den 18.11.2024
Gemeinde Hohenfelden

Siegel

gez. Thomas Morche
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden hat am 24.09.2024, Beschluss- Nr. 008-02/2024, die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfelden beschlossen.
2. Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfelden wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 14.10.2024, Az.: 11.90.05-23-1, den Eingang der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfelden bestätigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenfelden unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Klettbach

Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach vom 14.11.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in der Sitzung am 06.08.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 4 Einwohneranfragen und -versammlung
- § 5 Vorsitz im Gemeinderat
- § 6 Bürgermeisterin
- § 7 Beigeordnete
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen
- § 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 11 Ehrenbezeichnungen
- § 12 Entschädigungen
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Haushaltswirtschaft
- § 15 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Klettbach.
- (2) Der Ortsteil Schellroda behält seinen bisherigen Ortsnamen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde Klettbach.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindegewappen ist nachstehend abgebildet.



- (2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß-rot gespalten und trägt das Gemeindegewappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift • THÜRINGEN • GEMEINDE KLETTBACH und zeigt das Wappen der Gemeinde.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohneranfragen und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es sollen im Regelfall nicht mehr als 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Für eine aussagekräftige Beantwortung der Einwohneranfragen, An-

regungen oder Vorschläge sollen sich diese jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (buergermeisterin@klettbach.de) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch die Bürgermeisterin bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers soll höchstens 5 Minuten betragen. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch die Bürgermeisterin. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

- (2) Die Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Die Bürgermeisterin lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Der Bürgermeisterin obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Sie hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann die Bürgermeisterin zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen von der Bürgermeisterin in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Unter Angabe von Gründen kann die Bürgermeisterin Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Gemeinderatsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufgaben der Bürgermeisterin ergeben sich aus § 29 ThürKO. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat Klettbach bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten.
- (2) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren D'Hondt.

§ 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche

Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Die Bürgermeisterin stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der von der Bürgermeisterin nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

- (2) Ist es dem Gemeinderat während der von der Bürgermeisterin nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag der Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat die Bürgermeisterin die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Gemeinderat entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Der Antrag zur Ernennung kann durch eine Fraktion, eine Gruppe oder ein Mitglied des Gemeinderates gestellt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, ehrenamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens drei volle

Wahlperioden ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Ehrenbürger
- als Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorzuziehender Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen Sockelbetrag in Höhe von 30 Euro pro Monat und ein Sitzungsgeld von 20 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, in denen sie Mitglieder sind. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36 a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36 a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Für die Durchführung der Kommunalwahl erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an den Sitzungen 15 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 50 Euro, sowie eine Verpflegung während des Wahltages. Finden die Kommunalwahlen gleichzeitig mit Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen statt (verbundene Wahlen) wird zusätzlich eine Entschädigung nach den jeweils geltenden Wahlvorschriften der Landtags-, Bundestags- oder Europawahl gezahlt.
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:

- die ehrenamtliche Bürgermeisterin 1.350,00 €
- der 1. ehrenamtliche Beigeordnete 337,50 €.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (7) Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung (§ 13 ThürKO).-

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Absatz 6. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 6. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Die Bekanntmachungen nach den Vorschriften der Wahlgesetze und Wahlordnungen für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen erfolgt an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 6.
- (5) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 6 veröffentlicht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Standorte der Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen in der Gemeinde eingerichtet:
 1. Bushaltestelle, Am Teich,
 2. Siedlungsstraße, Ecke Ringstraße,
 3. Albertstraße, Ecke Ringelholzweg,
 4. Alte Leipziger, Ecke Weidenweg,
 5. Ort Schellroda, Bushaltestelle.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach vom 23.03.2022 außer Kraft.

Klettbach, den 14.11.2024
Gemeinde Klettbach

gez. Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach hat am 06.08.2024, Beschluss- Nr. 011-02/2024, die Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach beschlossen.
2. Die Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 11.10.2024, Az.: 11.90.05-41-1, den Eingang der Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach bestätigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Klettbach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Information der Öffentlichkeit über Lärmaktionsplanung gemäß §§ 47a ff. BImSchG gemäß i. V. m Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm nach Abschluss der Lärmkartierung

Im Rahmen der europaweit vorgeschriebenen Lärmkartierung wurden die in Thüringen durch den Straßenverkehr an den Hauptverkehrsstraßen verursachte Lärmsituation sowie die ggf. betroffenen Einwohner, Wohneinheiten, Schulen und Krankenhäuser ermittelt. Diese Kartierung wurde auch für die Gemeinde Klettbach durch die Autobahnnahe durchgeführt. Es ist vorgeschrieben, die Lärmaktionspläne veröffentlichen. Sie finden die Berichterstattung zum Lärmaktionsplan ab sofort auf der Internetseite des TLUBN unter <https://www.tlubn.thueringen.de/kd> und auf der Website der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld unter <https://vg-kranichfeld.de/bekanntmachungen>. Die Bürger sind eingeladen, aktiv an der bevorstehenden Ausarbeitung eines Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Nichtamtlicher Teil

Informationen

Bürgerbüro

Das Bürgerbüro ist an den Samstagen, den **7. Dezember 2024 und 1. Februar 2025**, von 09:00 – 11:00 Uhr, für Sie geöffnet.

Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Mittwoch, den 11.12.2024, im Bürgerhaus in Klettbach von 14:30 bis 18:00 Uhr

Mittwoch, den 15.01.2025, im Baumbachhaus in Kranichfeld von 14:30 bis 18:00 Uhr

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten.
Telefon: 03644 8779952 (Mo. - Do. 19:30 bis 20:15 Uhr)
E-Mail: ingo.torborg@online.de

Wahlvorstände zur Bundestagswahl 2025

Nach aktuellem Kenntnisstand findet am Sonntag, dem 23. Februar 2025, die vorgezogene Bundestagswahl 2025 statt. Gleichfalls wird an diesem Tag in der Gemeinde Klettbach die Bürgermeisterwahl, eine eventuelle Stichwahl am 9. März 2025, durchgeführt.

Die Wahlen stellen nicht nur die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und die Mitgliedsgemeinden vor eine zusätzliche Aufgabe, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger selbst. Für die Besetzung der Wahllokale in den Mitgliedsgemeinden sind insgesamt 10 Wahlvorstände personell zu besetzen. Somit besteht ein Personalbedarf von 60 Personen. Da die Mitwirkung bei Wahlen zu den Ehrenpflichten aller Bürgerinnen und Bürger gehört, wird zur aktiven Mitwirkung als Mitglied in einem Wahlvorstand aufgerufen.

Bitte melden Sie uns Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung

per Telefon 036450 345-52
per E-Mail merten@vg-kranichfeld.de

gern mit. Für Ihre Bereitschaft bedanken wir uns schon jetzt recht herzlich.

Fred Menge, Gemeinschaftsvorsitzender

Kindertagesstätte „Zwei-Burgen-Stadt“ sagt DANKESCHÖN

Am 6. November 2024 fand unser Lichterfest, in diesem Jahr zum ersten Mal mit Unterstützung der Kranichfelder Feuerwehr, statt. Der Umzug mit vielen leuchtenden Laternen und fröhlichen Kindern samt Familien zog sich vom Kindergarten, durch die Stadt bis zum Innenhof der Niederburg. Hier empfingen uns die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr mit vorbereiteten Feuerschalen, in die die Kinder mit Unterstützung ihre aufgespießten Würstchen halten konnten. Auch beim Transport von Speis und Trank wurde geholfen, sodass unser Lichterfest ein voller Erfolg im tollen Ambiente der Niederburg war. Wir sagen DANKE und freuen uns auf kommende gemeinsame Projekte. Des Weiteren wollen wir uns bei allen Unterstützern und Helfern bedanken, die so manches Fest und so manches Projekt in diesem Jahr erst möglich gemacht haben. Besonders zu nennen sind hierbei: unser Elternbeirat, Nico Jung, Sandra Bauersfeld, Familie Keip vom Autohof Dienstedt, Familie Blum, Familie Plotka, THA Fachhandel sowie REWE Daniel Freund. Wir wünschen allen ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Mareike Prokopp, Kita Zwei Burgenstadt

Neuer Defibrillator und Herbstputz in Rittersdorf

Am 2. November 2024 pünktlich um 9:00 Uhr trafen sich engagierte Einwohner der Gemeinde Rittersdorf um im Rahmen unseres Herbstputzes verschiedene Arbeiten im Dorf zu verrichten. Es wurden Bäume und Büsche verschnitten und der Platz vorm Vereinshaus begradigt. Am Rutschturm auf dem Spielplatz wurde ein Brett ausgebessert. Mit großer Sorgfalt wurde das



Entsorgungstermine 2025 für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Hausmüll			Gelbe Tonne			Altpapier			
Kranichfeld Barchfeld Stedten	Schellroda	Kranichfeld (Rittersdorfer Straße und Kirchplatz) Rittersdorf Tonndorf	Hohenfelden Nauendorf	Tomndorf Hohenfelden Nauendorf Klettbach Schellroda	Kranichfeld Barchfeld Stedten Rittersdorf	Kranichfeld	Hohenfelden Nauendorf Klettbach Schellroda	Barchfeld Stedten Tonndorf	Rittersdorf
Dienstag ungerade	Freitag ungerade	Dienstag gerade	Freitag gerade	Montag	Mittwoch	Montag	Dienstag	Donnerstag	Dienstag
14. Januar	04. Januar !	07. Januar	10. Januar	06. Januar	02. Januar !	30. Dezember	07. Januar	16. Januar	21. Januar
28. Januar	17. Januar	21. Januar	24. Januar	03. Februar	29. Januar	27. Januar	04. Februar	13. Februar	18. Februar
11. Februar	31. Januar	04. Februar	07. Februar	03. März	26. Februar	24. Februar	04. März	13. März	18. März
25. Februar	14. Februar	18. Februar	21. Februar	31. März	26. März	24. März	01. April	10. April	15. April
11. März	28. Februar	04. März	07. März	28. April	24. April !	22. April !	29. April	08. Mai	13. Mai
25. März	14. März	18. März	21. März	26. Mai	21. Mai	19. Mai	27. Mai	05. Juni	11. Juni !
08. April	28. März	01. April	04. April	23. Juni	18. Juni	16. Juni	24. Juni	03. Juli	08. Juli
23. April !	11. April	15. April	19. April !	21. Juli	16. Juli	14. Juli	22. Juli	31. Juli	05. August
06. Mai	26. April !	29. April	03. Mai !	18. August	13. August	11. August	19. August	28. August	02. September
20. Mai	09. Mai	13. Mai	16. Mai	15. September	10. September	08. September	16. September	25. September	30. September
03. Juni	23. Mai	27. Mai	31. Mai !	13. Oktober	08. Oktober	06. Oktober	14. Oktober	23. Oktober	28. Oktober
17. Juni	06. Juni	11. Juni !	14. Juni !	10. November	05. November	03. November	11. November	20. November	25. November
01. Juli	20. Juni	24. Juni	27. Juni	08. Dezember	03. Dezember	01. Dezember	09. Dezember	18. Dezember	22. Dezember !
15. Juli	04. Juli	08. Juli	11. Juli	05. Januar	31. Dezember	29. Dezember	06. Januar	15. Januar	20. Januar
29. Juli	18. Juli	22. Juli	25. Juli	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Entsorgung Hausmüll und Altpapier Entsorgungsgesellschaft Weimarer Land mbH Telefon: 03644 51499-13, -14 oder -17 E-Mail: dispo@egw.weimarerland.de</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Müllgebühren Kreiswerke Weimarer Land Telefon: 03644 540-674, -677, -678 und -680</p> </div> </div>					
12. August	01. August	05. August	08. August						
26. August	15. August	19. August	22. August						
09. September	29. August	02. September	05. September						
23. September	12. September	16. September	19. September						
07. Oktober	24. September	30. September	04. Oktober !						
21. Oktober	10. Oktober	14. Oktober	17. Oktober						
04. November	24. Oktober	28. Oktober	01. November !						
18. November	07. November	11. November	14. November						
02. Dezember	19. November	25. November	28. November						
16. Dezember	03. Dezember	09. Dezember	12. Dezember						
30. Dezember	17. Dezember	23. Dezember	27. Dezember !						
	31. Dezember			<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Entsorgung Hausmüll und Altpapier Entsorgungsgesellschaft Weimarer Land mbH Telefon: 03644 51499-13, -14 oder -17 E-Mail: dispo@egw.weimarerland.de</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Entsorgung Gelbe Tonne Remondis GmbH, Niederlassung ApoIda Telefon: 03644 515170</p> </div> </div>					
				<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Entsorgung Hausmüll und Altpapier Entsorgungsgesellschaft Weimarer Land mbH Telefon: 03644 540-674, -677, -678 und -680</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Entsorgung Glas Servicegesellschaft Jena mbH Telefon: 03641 4989500</p> </div> </div>					

Vereinshaus für die Kirmse vorbereitet und winterfest gemacht. Ich möchte mich bei allen Beteiligten ganz herzlich für Ihre Unterstützung bedanken. Ich freu mich sehr, dass sich die Rittersdorfer und Mitglieder der Vereinsgemeinschaft 1994 e. V. in solchem Maße an Aktionen beteiligen und immer bereit sind mit anzupacken.

Im Zuge des Herbstputzes in Rittersdorf wurde auch die Halterung für unseren neuen Defibrillator am Gemeindehaus in der Mittleren Gasse 40 angebracht. Am 26. November 2024 fand die Einweisungsveranstaltung am Vereinshaus statt und das Gerät wurde in Betrieb genommen. Der Defibrillator wurde über das Förderprogramm für AED Geräte über den Freistaat Thüringen „Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ beschafft.

Ellen Huschke, Bürgermeisterin Rittersdorf

Wasser marsch...



heißt es nun seit zwei Jahren für die Florians Drachen aus Nauendorf. Mit einer Weihnachtsfeier zu Nikolaus, unserem Gründungstag, lassen wir das Jahr ausklingen. Viele interessante und lustige Ausbildungstage liegen hinter uns. Ein Höhepunkt war unser erstes Zeltlager. Aber auch beim Sparkassen Cup haben wir uns wieder gut geschlagen. Wir sagen Danke an die Kids, die mit viel Eifer dabei sind, an die Eltern, die dies ermöglichen sowie uns gern unterstützen und selbstverständlich an unser Betreuer team, welches mit viel Engagement, Zeit und guter Laune die Ausbildung gestalten. Ein besonderer Dank gilt in diesem Jahr Herrn Mario Thieme, Inhaber der ortsansässigen Vieselbacher Elektroservice GmbH, der unsere Neuzugänge mit der richtigen Schutzausrüstung ausstattete. Kontakt gern persönlich vor Ort und über feuerwehr.nauendorf@gmail.com.

Florians Drachen aus Nauendorf

Feuerwehren Stedten und Rittersdorf trainieren erfolgreich gemeinsam

Am Dienstag, dem 22. Oktober 2024, gegen 19:00 Uhr, trainierten die Feuerwehr Stedten und die Feuerwehr Rittersdorf gemeinsam die Bekämpfung eines Scheunenbrandes in der Oberen Gasse in Rittersdorf. Als dichter Rauch aus dem Dachstuhl der Scheune drang, rückte die örtliche Feuerwehr an. Ein Trupp unter schwerem Atemschutz und mit einer Schlauchleitung machte sich auf die Suche nach einer vermissten



Person. Kurz darauf traf die nachalarmierte Feuerwehr Stedten als unterstützende Nachbarwehr ein. Sie verlegten eine Schlauchleitung vom Löschteich, 220 Meter zum angenommenen Brandobjekt, und lieferten Wasser zur Bekämpfung der Flammen. Zusätzlich setzte ein Trupp der Feuerwehr Stedten eine Wärmebildkamera ein, um verbliebene Glutnester aufzuspüren. Die Verqualmung wurde durch eine Nebelmaschine simuliert, liefert aber ein realistisches Einsatzwahrnehmen und erzeugt Nullsicht. Die sogenannten Glutnester waren Behälter gefüllt mit heißem Wasser. Die vermisste Person war eine menschengroße Übungspuppe. So konnten die Aufgaben der Feuerwehrleute realistisch abgebildet werden. Die Übung wurde gemäß den Grundprinzipien der Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) durchgeführt, insbesondere FwDV 1 (Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz) und FwDV 3 (Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz). Dabei wurden taktische Maßnahmen wie die Vornahme von Strahlrohren, die Menschenrettung und Brandbekämpfung sowie die Wasserversorgung über lange Schlauchstrecken geübt. Einsatzleiter Michael Stark, Ortsbrandmeister der Feuerwehr Rittersdorf, zeigte sich zufrieden mit der Übung. Er hat bereits zum dritten Mal eine solche Einsatzübung mit der Nachbarfeuerwehr und dessen Wehrführer Nico Hertam organisiert. Das gemeinsame Üben fördert den Zusammenhalt, das Kennenlernen, neue Sichtweisen auf Einsatzszenarien und den fachlichen Austausch. Die Feuerwehr Stedten gehört mit ihrem Tragkraftspritzenfahrzeug als Löschgruppe zur Feuerwehr Kranichfeld, welche im realen Einsatz mit alarmiert wird. Die Feuerwehr Rittersdorf ist eigenständig mit einem Löschgruppenfahrzeug in der Gemeinde aufgestellt.

Michael Stark, Ortsbrandmeister FFW Rittersdorf

Kirmes Nauendorf



Das war es schon wieder, die Kirmes ist aus. Vom 8. - 10. November 2024 haben wir in Nauendorf Kirmes gefeiert und tolle Momente mit unseren Gästen erlebt. Danke an alle Kirmesgäste für die schöne Zeit. Diese Kirmes war wieder ganz besonders. Wir haben unseren Kirmesvater Uli Bauchspieß festlich und gebührend verabschiedet. Nach etlichen Jahren als Kirmesvater sind wir ihm für alles dankbar und wünschen ihm weiterhin nur das Beste. Alles in allem war es wieder ein großes Fest. Ohne die Unterstützung durch unsere Sponsoren wäre aber Vieles nicht möglich. Ein großer Dank geht deshalb an Le Salon Erfurt, Beatrix Schaumberg Möbelvertrieb, Ewisa Gebäudereinigung, Zimmerei Hendrik Walther, Vieselbacher Elektroservice, Roy Thöner Innenausbau, Andreas Blazeowsky Heizung-Lüftung-Sanitär, Karina Degenhardt, Restaurant Kasatschok und Avenida-Therme Hohenfelden. Die Kirmesgesellschaft Nauendorf und der Nauendorf 1349 e. V. freuen sich schon auf die nächste Kirmes. Bis bald.

Maximilian Weber

Jugendfeuerwehr Rittersdorf pflanzt Bäume

Seit 2018 führt die Jugendfeuerwehr Rittersdorf ein Umweltprojekt mithilfe des Revierförsters Ronald Schäfer und dem Thüringen Forst durch. Dieses Projekt begann 2018 mit Müllsammeln in Straßengraben. Bis heute erweiterte sich das Aufgabenfeld immer weiter, sodass auch Instandsetzen von Fraßschutzvorrichtungen, Pflanzungen von

Bäumen und Upcycling-Maßnahmen ein Teil dieses Umweltprojektes wurden.



Auch in diesem Jahr haben die aktuell 13 aktiven Mitglieder der Jugendfeuerwehr Rittersdorf mit ihren Jugendwarten Sebastian Händel und Philipp Peippelmann ca. 400 Bäume, darunter Eichen, Douglasien und Buchen, unterhalb des Steinbruchs bei Rittersdorf gepflanzt. Ziel des Projekts ist es, den Umweltschutz zu fördern und ihnen die Bedeutung der Natur näherzubringen. Durch das Pflanzen der Bäume lernen die Jugendlichen nicht nur praktische Fähigkeiten, sondern auch, wie wichtig es ist, sich für die Umwelt einzusetzen und nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen. Dieses Engagement stärkt das Bewusstsein für ökologische Zusammenhänge und trägt zur Verbesserung der Umwelt in unserer Region bei. Nach getaner Arbeit wurden die fleißigen Helfer des Umweltprojekts mit einer Bratwurst und einer Feuerwehrbrause, der Vereinsgemeinschaft Rittersdorf 1994 e. V. belohnt und durch den Thüringen Forst mit einer Holzmedaille geehrt.

Michael Stark, Ortsbrandmeister FFW Rittersdorf

Ein Reisekoffer für den Entsorgungsbehälter für Elektro-Kleingeräte



Da hat wohl jemand seine Reisepläne über den Haufen geworfen. Jedenfalls wurde am Behälter für Elektro-Kleingeräte am Containerstandort hinter dem Bahnhof in Kranichfeld dieser Koffer abgestellt bzw. entsorgt, neben vielen anderen „schönen Sachen“. Manche Leute lernen eben nie aus oder können nicht lesen. Die Übeltäter jedoch sieht man nie. Wiederholt sieht es an dieser Stelle ähnlich aus. Eine Zumutung für die Kollegen von der Entsorgungsgesellschaft Weimarer Land, die hier wöchentlich abholen.

Bernd Rödger

Aktuelle Informationen der Bürgerinitiative

„Gemeinde Klettbach – Lebenswert“

Wie auf der Website www.klettbach-lebenswert.de veröffentlicht,

hat die Bürgerinitiative „Gemeinde Klettbach – Lebenswert“ zum 25.04.2024 eine ausführliche Stellungnahme zum „Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes Windenergie“ beim Thüringer Landesverwaltungsamt eingereicht. Trotz mehrerer Nachfragen beim Leiter der Regionalen Planungsstelle ist noch keine Antwort eingegangen. Zusätzlich tagt die Bürgerinitiative regelmäßig und berät weitere Möglichkeiten zur Verhinderung der geplanten Windräder in der Gemeinde Klettbach. Alle Mitbürger, die uns dabei mit Vorschlägen oder Ideen unterstützen wollen, bitten wir, uns zu kontaktieren. Im Falle von Vertragsangeboten, die unserer Kenntnis nach im Umlauf sind, empfehlen wir außerdem eine eigene kritische Prüfung und ggf. rechtliche Beratung, da die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aktuell unklar sind.

Darüber hinaus möchte sich die Bürgerinitiative an der Stelle bei allen Unterstützern herzlich bedanken. Unser Dank gilt einerseits denjenigen, die Zuarbeit zum Verfassen unserer Stellungnahme geleistet haben, andererseits aber auch denjenigen, die beim Informieren der Mitbürger und Zusammentragen von Unterschriften für unsere Stellungnahme oder auch Petitionen anderer Bürgerinitiativen geholfen haben. Dankbar sind wir auch all denen, die eine eigene, individuelle Stellungnahme geschrieben und sogar Nachbarn oder Freunde beim Erstellen einer solchen unterstützt haben.

In der Hoffnung, dass unser aller Bemühen erfolgreich sein wird, wünscht die Bürgerinitiative eine besinnliche Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Bürgerinitiative „Gemeinde Klettbach- lebenswert“
(Kontakt: info@klettbach-lebenswert.de)

Dribbeln, Dunking und Teamgeist: Unser neues Kinderbasketballtraining startet.

Bist du bereit, die Basketballwelt zu erobern? Wir freuen uns, ein aufregendes neues Angebot für alle jungen Sportbegeisterten im Alter von 6 bis 10 Jahren anzukündigen: unser Kinderbasketballtraining.

Warum Basketball? Basketball ist mehr als nur ein Spiel. Es fördert die Fitness, verbessert die Koordination und stärkt den Teamgeist. Kinder lernen nicht nur, wie man den Ball dribbelt und Körbe wirft, sondern entwickeln auch wichtige soziale Fähigkeiten, die ihnen im Leben helfen werden. Gemeinsam jubeln, lernen und wachsen – das ist unser Motto. Was erwartet die kleinen Athleten?

Unser vom Deutschen Basketballbund geschulter Trainer bringt nicht nur viel Know-how mit, sondern auch jede Menge Spaß! In abwechslungsreichen spielerischen Einheiten werden die Grundlagen dieses Sports vermittelt: dribbeln, passen, werfen und verteidigen. Doch das ist nicht alles – wir legen

großen Wert auf Fair Play und Teamarbeit, denn im Basketball zählt der Zusammenhalt.

Wann und wo?

Das Training findet zunächst jeden Montag von 15:30 bis 16:30 Uhr in der Sporthalle der Kranichfelder Regelschule statt.

Melde dich an. Egal, ob dein Kind bereits Basketball spielt oder einfach mal reinschnuppern möchte – wir heißen alle herzlich willkommen. Für weitere Informationen und Anmeldungen kontaktiere uns einfach unter basketball@sportfreunde-kranichfeld.de (Ansprechpartner: M. Rübiger). Auf die Körbe, fertig, los.

Marco Rübiger

SFK BASKETBALL	
unsere Zeiten	
	jeden Montag
Kinder-Basketball (6-10 Jahre)	15:30 - 16:30 Uhr
Jugend-Basketball (11-15 Jahre)	16:30 - 17:30 Uhr
Freies Spiel	17:30 - 19:00 Uhr

NEU
BASKETBALLSPORTFREUNDE-KRANICHFELD.DE
ANSPRECHPARTNER: M. RÜBIGER / J. CAPRANO

Kreisvolkshochschule Weimarer Land POWER – Gemeinsam und digital für mehr Gesundheit



Foto: KVHS Teilnehmerinnen der Schulung zu digitalen Gesundheitsleistungen in Zottelstedt

In der Ausgabe 10/2024 des Amtsblatts haben wir Sie über die Inhalte zu den geplanten Schulungen im Weimarer Land informiert. Die Umsetzung ist gestartet und die erste Schulung fand am 12.11.2024 in Zottelstedt statt. Acht Teilnehmerinnen fanden sich bei Kaffee und Plätzchen in interessierter Runde zusammen, um sich informieren zu lassen. Die Projektmitarbeiterinnen Frau Wunderlich und Frau Frank schulten über den Ablauf einer Videosprechstunde, die Möglichkeiten zur Einlösung von E-Rezepten und zur Verwendung der Krankenkassenskarte. Im Übungsteil der Schulung zückten dann alle ihre Smartphones und wurden bei der Schaffung der technischen Voraussetzungen unterstützt. Auch der Spaß kam dabei nicht kurz.

Für Kranichfeld stehen für 4 Schulungen nun die Termine fest und das erste Modul wird am 04.12.2024, um 15:00 Uhr, in der Bücherei, Baumbachstraße 4, stattfinden. Die darauf folgenden Module finden am 15.01.2025, 05.02.2025 und 26.02.2025. ebenfalls dort statt.

- 4 Module á 90 min. mit Informations- und Übungsteil
- Kostenlose Teilnahme
- Jedes Modul kann einzeln besucht werden
- Für alle Interessierten
- Eigenes Smartphone oder Tablet (kann im Bedarfsfall gestellt werden)

Haben Sie Interesse an den Schulungen teilzunehmen, dann melden Sie sich gern bei Ihren Dorfkümmerinnen oder Frau Frank - Telefon: 03644 5165018, E-Mail: ariane.frank@kvhs-weimarerland.de.

Ariane Frank, Regionalkoordinatorin

„Kranichfeld musiziert“ - Das Baumbachhaus ertönt zur Adventszeit

Was wäre die Adventszeit ohne Weihnachtslieder, ohne Lebkuchen und Plätzchen, ohne Kerzenschein und gemütliches Beisammensein!? Zu all dem sind Sie herzlich eingeladen am Samstag, dem 14. Dezember 2024, um 17:00 Uhr. Bringen Sie ihr Instrument mit, denn wir wollen ein großes Orchester zusammenstellen und gemeinsam musizieren. Flöte, Geige, Mundharmonika, Trompete, Klarinette, Kontrabass, Gitarre ... jedes Instrument ist herzlich willkommen. Dabei ist es egal, ob Sie Hobbymusiker, Anfänger oder Profi sind. Unter der Leitung von Dagmar Meffert (Diplom-Pädagogin und Diplom-Orchestermusikerin) ist jeder gut aufgehoben. Noten sind vorhanden und werden am Veranstaltungstag jedem zur Verfügung gestellt, können aber auch gern schon im Vorfeld in Hahns Laden erworben werden. Das Museumscafé ist von 14:00 bis 17:00 Uhr geöffnet und es besteht auch die Möglichkeit, die Ausstellung „Geschenke unterm Tannenbaum“ zu besichtigen. Da in den vergangenen Jahren ein reger Andrang herrschte, bitten wir um Voranmeldung zu dieser Veranstaltung unter Telefon 036450 30300. Bitte denken Sie daran, ihr eigenes Notenpult mitzubringen. Diese Veranstaltung ist kostenlos. Wir bitten um eine Spende für die Kulturarbeit des Baumbachvereins e. V.

Dagmar Meffert

Ablesung der Wasserzähler



In Kürze erstellen wir die Jahresverbrauchsabrechnung für das Jahr 2024. Dafür benötigen wir auch in diesem Jahr die Unterstützung unserer Kunden. Ende November 2024 wurden die Selbstablesekarten, mit der Bitte die Zählerstände abzulesen, versandt. Da eine maschinelle Verarbeitung der Zählerstände erfolgt, nutzen Sie bitte zur Übermittlung vorrangig unser Internet-Erfassungsportal unter www.wasserversorgung-weimar.de oder senden die ausgefüllte Ablesekarte per Post zurück. Daten per Telefon, Fax oder E-Mail können nicht angenommen werden. Bitte nutzen Sie ausschließlich die angegebenen Übermittlungswege. Sollte uns bis 01.01.2025 kein Zählerstand vorliegen, muss der Verbrauch auf Grundlage des Vorjahresverbrauches geschätzt werden. Bei Fragen wenden Sie sich an die Mitarbeiter der Gruppe Verkauf unter 03643 7444-0.

Ihr Wasserversorgungszweckverband Weimar

Veranstaltungen

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
07.12.2024	15:00 Uhr	gemeinsame Weihnachtsfeier der Gemeinden Tonndorf und Nauendorf	Burghof Tonndorf
07.12.2024	14:00 Uhr	Weihnachtsausstellung „Geschenke unter dem Tannenbaum“	Baumbachhaus Kranichfeld
07.12.2024	17:00 Uhr	Nordische Wurzeln des christlichen Weihnachtsfestes	Baumbachhaus Kranichfeld
08.12.2024	14:00 Uhr	Weihnachtsmarkt der Vereine	Niederburg Kranichfeld
08.12.2024	17:00 Uhr	Weihnachtskonzert des Volkschors Tonndorf	Kirche Tonndorf
09.12.2024	18:30 Uhr	Malkurs für Erwachsene	Baumbachhaus Kranichfeld
10.12.2024	16:00 Uhr	KLÖPPELLust, Anleitung	Baumbachhaus Kranichfeld
12.12.2024	19:00 Uhr	Adventskonzert	Kirche Schellroda
13.12.2024	18:00 Uhr	2. Adventssingen	Tonndorfer Schlossbergstadion
14.12.2024	13:00 Uhr	20. Schlossweihnacht	Oberschloss Kranichfeld
14.12.2024	17:00 Uhr	„Kranichfeld musiziert... Weihnachtslieder“	Baumbachhaus Kranichfeld
15.12.2024	13:00 Uhr	20. Schlossweihnacht	Oberschloss Kranichfeld
15.12.2024	17:00 Uhr	Sonderführung durch die Ausstellung „Geschenke unterm Tannenbaum“	Baumbachhaus Kranichfeld
19.12.2024	14:00 Uhr	24. Soziale Weihnachten	Seniorenclub im Baumbachhaus Kranichfeld
29.12.2024	17:00 Uhr	„Jahresausklang bei Kerzenschein“	Baumbachhaus Kranichfeld
31.12.2024	09:00 Uhr	Silvesterlauf	Zieglers Grund in Kranichfeld
11.01.2025	16:00 Uhr	Weihnachtsbaumverbrennen	Feuerwehr Kranichfeld



ab 14:00 Uhr
08.12.'24
Weihnachtsmarkt der Vereine
NIEDERBURG KRANICHFELD



Adventskonzert

St. Georg Kirche Schellroda

Der Kommandeur des Landeskommandos Thüringen
lädt Sie ein zum
Benefizkonzert mit dem Luftwaffenmusikkorps Erfurt.

Donnerstag, 12. Dezember 2024 von 19 bis 20 Uhr

Ab 17:30 Uhr gibt es im Kirchhof zur Einstimmung auf das
Konzert Glühwein und Punsch vom Schellroda Club e.V. sowie
Köstlichkeiten vom Grill vom Biohof Barwolt aus Klettbach.

Der Eintritt ist frei. Am Ausgang wird um Spenden zur
Unterstützung des Kinderhospizes in Tambach-Dietharz
und zur Erhaltung der St. Georg Kirche gebeten.

Eine gesegnete Weihnachtszeit wünscht Ihnen
die Kirchengemeinde Schellroda.





SV 70 TONNDORF

**Herzliche Einladung zum
2. Adventssingen**
im Tonndorfer Schlossbergstadion
am Freitag, den 13. Dezember 2024
Beginn: 18.00 Uhr



Vorshau.PDF



*Nach der erfolgreichen Premiere 2023
lädt auch in diesem Jahr am Freitag, den 13. Dezember 2024
der Tonndorfer Vorchor 1858 e.V. und
der SV 70 Tonndorf e.V. ganz herzlich
zum 2. Adventssingen ein.*

*Mit dem gemeinsamen Singen von Weihnachtsliedern
wollen wir die besinnliche Weihnachtszeit einläuten. Beim
Glühwein, Punsch, einer Bratwurst und hoffentlich einer
winterlicher Landschaft wollen wir einfach Spaß haben und den
Abend genießen.*

Vorshau.PDF

„Lebendiger Adventskalender“ in Klettbach & Schellroda

Liebe Klettbacher & Schellrodaer Adventsfreunde,

auch in diesem Jahr findet in Klettbach & Schellroda der „Lebendige Adventskalender“ statt. Über die Adventszeit verteilt treffen sich die Dorfbewohner an den Tagen bis Weihnachten vor Fenstern, Türen, Garagentoren oder in den Höfen. Es wird gemeinsam gequatscht, gesungen, gelacht & bei einem warmen Getränk die Adventszeit genossen.

Es freuen sich folgende Türchen ab 18 Uhr auf Ihren Besuch:

									
Hildebrandt's Landhotel, Klettbach ab 14 Uhr	Fam. Käßler, Klettbach	Schellroda Club, Schellroda	Stiefelfüllen - Freiwillige Feuerwehr, Klettbach 18-19 Uhr	„Hofweihnacht“, Biohof Bärwolf, Klettbach	Fam. Rosenkranz/Zipfel, Klettbach	Kirche „St. Trinitatis“, Klettbach	Gospelchor, Bürgerhaus Klettbach	Mühlenverein, Klettbach	Weihnachtsmärchen Kindergarten „Zwergenland“, Bürgerhaus Klettbach
									
Fam. Lehnigk, Klettbach	Fam. Zeunermann, Klettbach	Fam. Wetzel, Klettbach	Autowerkstatt Dötsch, Klettbach	Fam. Liebeskind, Klettbach	Kirche „St. Georg“, Schellroda	Fam. Selbmann, Klettbach	Fam. Hopf, Klettbach	Fam. Riedel, Klettbach	Kirmesverein, Klettbach/Schellroda

20. Schlossweihnacht auf dem Oberschloss Kranichfeld



Zur diesjährigen Jubiläumsauflage unserer gemütlichen Schlossweihnacht, lädt der Förderkreis am 14. und 15. Dezember 2024, jeweils von 13:00 – 18:00 Uhr, auf das Oberschloss ein. Im lichtglänzenden Ambiente erwarten unsere Besucher an vielen mit Liebe hergerichteten Ständen Produkte regionaler Händler und örtlicher Kunsthandwerker. Frisch gebrannte Mandeln, leckerer Kuchen sowie unsere allseits beliebte Tombola dürfen nicht fehlen. Natürlich besucht uns an beiden Tagen auch der Weihnachtsmann. Für das leibliche Wohl unserer tee- und glühweinseligen Gäste ist bestens gesorgt. Besonders freuen wir uns, die Spielleute von Bene Vobis begrüßen zu dürfen. Bisher bekannt vom Burgfest, sorgen sie dieses Jahr zur Schlossweihnacht für Unterhaltung. Lasst euch überraschen. Wir begrüßen unsere Gäste aus nah und fern, die fleißigen Helfer, Händler und Vereine freuen sich mit uns darauf, mit allen eine glanzvolle Schlossweihnacht zu feiern. Seid alle herzlich willkommen. Der Eintritt ist natürlich frei.

Förderkreis Oberschloss Kranichfeld e. V.

Silvesterlauf im Zieglers Grund in Kranichfeld

Am letzten Tag des Jahres bekommt jeder nochmal die Möglichkeit seine sportlichen Ziele für 2024 zu erreichen. Die Laufgruppe „Kranichläufer“ der Sportfreunde Kranichfeld 2022 e. V. lädt recht herzlich alle Läufer und Walker dazu ein, gemeinsam eine oder mehrere Runden im Zieglers Grund zu drehen. Die Anzahl der Laufunden kann jeder Teilnehmer selbst wählen, so dass alle, egal ob groß oder klein, auf ihre Kosten kommen. Die Anmeldung ist am 31. Dezember 2024, ab 09:00 Uhr, geöffnet. Der Start erfolgt 10:00 Uhr. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen.

Eure Kranichläufer

Katholisches Pfarramt Weimar

Gottesdienste in Kranichfeld

21.12.2024, 18:00 Uhr

25.12.2024, 10:00 Uhr



Evang.-Luth. Pfarramt Klettbach

08.12.2024, 18:00 Uhr

17.12.2024, 18:00 Uhr

17.12.2024, 15:00 Uhr

17.12.2024, 17:00 Uhr

17.12.2024, 22:00 Uhr

31.12.2024, 17:00 Uhr

Klettbach, lebendiger Adventskalender
Schellroda, lebendiger Adventskalender
Schellroda, Christvesper
mit Krippenspiel
Klettbach, Christvesper
mit Krippenspiel
Klettbach, musikalische Christmette
Schellroda, Gottesdienst

Anzeigen

Danksagung

Auf diesem Weg möchten wir uns bei allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck gebracht haben und uns in den schweren Stunden des Abschieds von unserem lieben Vater, Opa und Uropa

Manfred Hertig (Papi)

begleitet haben, recht herzlich bedanken.

Unser besonderer Dank gilt dem Bestattungsinstitut Timm Minks, dem Trauerredner Dirk Fischer, dem Blumenladen Michael und dem Café Alex11 in Kranichfeld.

In liebevoller Erinnerung
deine Kinder Andrea, Michael, Martin und Kerstin
mit Familien

Kranichfeld, im Oktober 2024

Tier- und Futtermittelhandel Dirk Merten

Ich wünsche ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr 2025.



im Angebot
Wildvogelfutter
Schneeschieber
Auftausalz

Alexanderstraße 12 · 99448 Kranichfeld · Telefon 036450 42318

Öffnungszeiten · Dienstag bis Freitag von 09:00 - 13:00 und 15:00 - 18:00 Uhr · Samstag von 09:00 - 11:30 Uhr



Wohnresidenz KRANICH

ruhige, großzügige, barrierefreie 2-Raum Wohnung zu vermieten

mit 43,00 m², Kaltmiete 452,80 EUR und
Nebenkosten 169,85 EUR inklusive Strom

Nähere Informationen unter 036450 30508
(Dienstag - Freitag 07:00 – 15:00 Uhr)

Markt 1 in 99448 Kranichfeld, Website www.wohnresidenz-kranich.de, E-Mail info@fassaden-putz.de

Weihnachtsbaumverkauf

ab Freitag, den 06.12.2024

Montag-Freitag: 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Samstag: 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag, den 24.12.2024 10:00 bis 12:00 Uhr

Blaufichten aus eigenem vollbiologischem Anbau
Nordmantannen aus Thüringer Großanbaubetrieben
(Vorbestellungen gern unter u. g. Telefonnummer)

Weihnachtsbaumanbau Sven Wilke
Bahnhofstraße 3, 99448 Kranichfeld
Tel. 0175/5925135



Gesundheit ist sicher das schönste Geschenk.
Sich des Lebens freuen, frisch und frei die Winterluft atmen
und sich so gut fühlen, dass man Weihnachtsbäume ausreißen könnte ...
Das wünschen wir Ihnen von Herzen – zum Fest und für das neue Jahr.

Wir sagen „Danke“: für das Vertrauen, das Sie uns schenken und die Treue,
die Sie uns bescheren.

Anja Ittner

Praxis für
Logopädie - Physiotherapie

Heilmittelpraxis Kranichfeld
Ilmenauer Straße 25 - Tel.: 036450 / 43 722
www.help-kranichfeld.de

*Ein herzliches Dankeschön
für das entgegengebrachte Vertrauen.
Wir wünschen ein frohes
Weihnachtsfest und ein
glückliches neues Jahr.*


Physiotherapie
Katrin Kuc
0178 576 65 09


Praxis für Podologie
Susanne Bursian
0176 346 286 19

Praxisanschrift: Bernhardstraße 1 · 99448 Kranichfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 345-0,
Telefax 036450 345-15
E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Redaktion und Anzeigenteil:
E-Mail merten@vg-kranichfeld.de
Telefon 036450 345-52

Haftung: Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit von nichtamtlichen Veröffentlichungen. Für nicht gelieferte Amtsblätter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druck: Hahndruck Kranichfeld e.K.
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42315,
Telefax 036450 30031

Erscheinungsweise:
In der Regel einmal monatlich und kostenlos an alle erreichbaren Personenhaushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

Verteilung: Hahndruck Kranichfeld e.K.
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42315,
Telefax 036450 30031

Bezug: Bei Bedarf können Einzelexemplare zum Preis von 2,80 € (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bei der Druckerei bestellt werden.

Bestattungsinstitut
Timm Minks
Kranichfeld

☎ **03 64 59 / 4 22 59**

- Erledigung aller Formalitäten
- Beantragung der Witwenrente
- Blumenbestellung
- Beratung in vertrauter Umgebung bei Ihnen zu Hause oder auf Wunsch auch in unseren Geschäftsräumen.

- Behördengänge
- Trauerrednerin / Trauerredner
- Anzeigenschaltung

www.bestattung-minks.de • Marktstraße 11 • 99444 Blankenhain



Anzeigenannahme:

Telefon: 036450 345-52

Telefax: 036450 345-15

Email:

merten@vg-kranichfeld.de

Baumaschinen • Landmaschinen • Kommunaltechnik

Rüdiger

Verkauf • Service • Vermietung
☎ **03643 849174**
@ info@baumaschinen-schwarz.de
www.baumaschinen-schwarz.de

🏠 **Ahornallee 5**
Gewerbegebiet Legefeld
99428 Weimar

Öffnungszeiten

Montag	09.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag	09.00 - 12.00 Uhr

und nach Absprache
☑ Zahlung möglich

Anerkannter Schlacht- und Zerlegebetrieb
(TH 01146)

Hofladen

Direktvermarktung Hoffmann

Tiere aus eigener Haltung
Wild aus der Region
Damwild vom Bauern
Rindfleisch vom Hof
Hausschlachtene Produkte vom Schwein

Im Dorfe 26a • 99441 Kiliansroda • Tel.: 036453 - 80 259
hoffmann.landwirt@t-online.de • www.hofladen-kiliansroda.de

seit 1993

Rolf Wendelmuth
DACHDECKER GmbH

- Dacheindeckungen aller Art
- Dachabdichtungsarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Solaranlagen
- Zimmermannsarbeiten
- Fassadenarbeiten

Untere Gasse 61 • 99448 Rittersdorf
Tel.: 03 64 50 - 3 11 25 • Fax: 03 64 50 - 44 88 44
Funk: 0171 - 4 24 00 86 • E-Mail: ddgmbhrw@googlemail.com
www.rolfwendelmuth-dachdecker.de

Wohnhaus mit Grundstück in Kranichfeld zu verkaufen

zentrale Wohnlage, 6 Zimmer, Küche, Bad, teilsaniert mit Nebenglass, Wohnfläche ca. 154 m², Grundstücksgröße 222 m², VP 100 T EUR

Nachfragen unter Telefon 036450 31341
oder per E-Mail immo.buero.apel@t-online.de

Immobilienbüro Reinhard Apel

Physiotherapie

Sandra Rose

Wir möchten uns für das entgegengebrachte Vertrauen im Jahr 2024 ganz herzlich bei Ihnen bedanken. Bleiben Sie gesund und kommen Sie gut ins neue Jahr 2025. Frohe Weihnachten und alles erdenklich Gute wünscht Ihnen Physiotherapie Sandra Rose.

Praxis für Physiotherapie, Sandra Rose, Alexanderstraße 26 a, 99448 Kranichfeld, Telefon 036450 42440



Neue Perspektive gesucht?

Kommen Sie in unser Team!

-  **Baugeräteführer** für Mobil- u. Kettenbagger (m/w/d)
-  **Straßen- u. Tiefbaufacharbeiter** (m/w/d)
-  **Kanalleger** (m/w/d)
-  **Bauleiter** (m/w/d)
-  **Abrechner** (m/w/d)

Wir bilden aus: Baugeräteführer, Straßenbauer und Tiefbaufacharbeiter (m/w/d)
 Unser Einsatzgebiet ist der Großraum Weimar!

Rufen Sie uns doch einfach mal an: Tel. 0160 9692 2353



**thomas
bau**

Mit Leidenschaft
in eine sichere Zukunft.

thomas GmbH Bauunternehmung
 Industriestraße 10, 99427 Weimar
 Telefon: 03643 4844 10
 bewerbung-bau-weimar@thomas-gruppe.de
 www.thomas-next.de



Frohes Fest und guten Rutsch wünscht Ihre

Burgen-Apotheke

Wir bieten Ihnen eine sehr gute Beratung,
 Botendienst, Kompressionsstrümpfe,
 Schüssler-, Darm- und Ernährungsberatung u.v.m.

**DER SCHNELLSTE
WEG ZU UNS**



Burgen-Apotheke Kranichfeld
 Am Bahnhof 4
 99448 Kranichfeld



EINFACH
iA.de

Jetzt bei uns
bestellen!

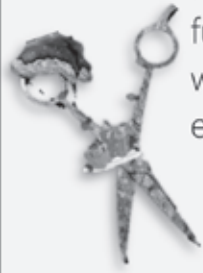


Telefon: 036450 - 446880
Spart doppelte Wege:
 Bei uns online Arzneimittel bestellen
 und Rezepte einlösen.

Burgen-Apotheke Kranichfeld



IhreApotheken
Einfach iA.de



Wir bedanken uns bei unserer Kundschaft für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen frohe Weihnachten sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihr Kranichfelder Team
Andrea und Grit

Blankenhainer Friseur GmbH • Inhaberin Steffi Müller
Alexanderstraße 35 • 99448 Kranichfeld • 036450 42298



→ Steuerberatung

Stefan Lange

Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (BA)

Im Dorfe 1a
99448 Nauendorf

Tel.: +49 (0)36209- 438 460
stefan.lange@ecovis.com

WWW.ECOVIS.COM

Wir suchen zupackende Elektroniker (m/w/d)

Fachrichtung Energie-
und Gebäudetechnik

VIESELBACHER
ELEKTRO
SERVICE



Willst Du mitarbeiten an spannenden

Projekten: Straße – Schiene – Luft?

Dann erwartet Dich ein zukunftssicherer Arbeitsplatz bei überdurchschnittlicher Entlohnung.

Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Elektro oder vergleichbar
- mehrjährige Berufserfahrung erwünscht
- fachübergreifende Kenntnisse im Handwerk sind von Vorteil
- Flexibilität im Aufgabenbereich, verbunden mit der Bereitschaft, Neues zu lernen
- selbstbewusstes und freundliches Auftreten
- Teamfähigkeit
- Führerschein B/BE

Unsere Leistungen:

- unbefristete Einstellung in Vollzeit
- übertarifliche Bezahlung
- Kindergartenzuschuss
- Diensthandy
- Firmenwagen

Bewerbe Dich jetzt:

Vieselbacher Elektroservice GmbH
An der Trift 65, 99448 Nauendorf
Tel.: 036209 - 432290, E-Mail: bewerbung@ves-team.de



Bestattungshaus Bienger

Mit dem Herzen dabei!

Tel: 03 64 58 / 3 10 68
Mobil: 0176 / 32 51 63 00
Rufbereitschaft: 24h

Johann-Scholz-Str. 22 · 99438-Bad Berka
www.bestattungshaus-bienger.de



Sie planen Neubau, Umbau oder Renovierung ?

... dann besuchen Sie unsere

moderne Fliesen- & Bauausstellung

Baustoffe • Dach • Trockenbau • Putz • Fliesen • Sanitär • Türen • Parkett

Bahnhofstr. 15, 99448 Kranichfeld
www.muehl.de



Neu im Sortiment:
Farben
Tapeten
Designbeläge



Physiotherapie
Katrin Kuc

☎ **0178 5766 509**

Praxisanschrift: Bernhardstraße 1 · 99448 Kranichfeld

Unsere Leistungen

- Manuelle Therapie
- Manuelle Lymphdrainage
- Krankengymnastik
- Krankengymnastik nach Bobath
- Kiefergelenktherapie
- Craniosacrale Therapie
- Fangopackungen / Heißluft
- Kältetherapie
- Elektrotherapie
- Hausbesuche

Anzeigenannahme:

Telefon: 036450 345-52

Telefax: 036450 345-15

Email:

merten@vg-kranichfeld.de



*Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihre Treue und wünsche Ihnen und Ihrer Familie eine fröhliche sowie besinnliche Weihnachtszeit. Gesundheit, Glück und Zufriedenheit für das neue Jahr.
Ihr Einkaufsmarkt Wendelmuth*

Alexanderstr. 14 / Kranichfeld

Öffnungszeiten:
Mo-Fr 7.30-12.00 Uhr und 15.00-17.00 Uhr | Sa 7.30-11.00 Uhr

Im Angebot: Leckere Süß- und Backwaren!

ESF EUROPAISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Garten- und Grundstückspflege

- Erdarbeiten
- Wegebau
- Zaunbau
- Brennholz
- Naturholzmöbel
- Obst- und Edelbaumschnitt
- Baumpflege und -fällungen
- Neuanpflanzungen

durch **Geprüften Baumwart**

Ihr Garten ist in guten Händen

Agro-Forst-Technik & Landschaftsbau GmbH

Telefon: **03 64 50 / 44 805**

Untere Töpferstraße 13 | 99438 Tonndorf
mail@agroforsttechnik.de
www.agroforsttechnik.de



UNIKATE SIND UNSER MARKENZEICHEN

☎ **03 64 50 / 44 80 5**

Fa. Agro Forst-Technik - Untere Töpferstr. 13 - 99438 Tonndorf





Michael Horn
EDV-Sachverständiger
und IT-Forensiker
Zeughausstraße 5
99438 Bad Berka

- ✓ Computer, Server und Zubehör
- ✓ Systembetreuung und Reparaturen
- ✓ Netzwerk, Sicherheit, Datenrettung
- ✓ Handys, Festnetz, Turbo-Internet
- ✓ Telefon-, Alarm- und SAT-Anlagen

2019 Team verstärkt durch Elektriker

☎ 036458-33399

🌐 www.edv.io

✉ post@edv.io

P Kundenparkplätze
(Einfahrt Heinrich-Schütz-Str.)

COMPUTER TELECOM SERVICE

VERKAUF · BERATUNG · SERVICE · KOMPETENZ · FAIRE PREISE · ZUVERLÄSSIGER PARTNER SEIT 1998

„Jetzt aktiv werden!“

„Endlich Glasfaser-Ausbau in Kranichfeld, Bad Berka, Blankenhain und den Ortsteilen in fast jedes Gebäude!“

Vorteile durch CTS sichern

Thüringer
Netkom
Partner



junited AUTOGLAS

- Windschutzscheibenwechsel
- Steinschlagreparatur KOSTENLOS*
- Folienmontage

Hartig und Heinemann Autoglas GmbH

Rudolstädter Straße 234 · 99098 Erfurt-Urbich

☎ 03 61 / 4 42 8111

www.autoglaserei-erfurt.de

*bei Teilkasko mit 150 EUR Selbstbeteiligung und entsprechendem Vertrag

Ihr Pflegedienst für Kranichfeld und umliegende Gemeinden



Unsere Leistungen

- Grund- und Behandlungspflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Angehörigenberatung
- Begleitung bei MDK Terminen
- Fußpflege bei Ihnen zu Hause
- Palliativversorgung

Unser Guter Ruf 036450/446000



Allen unseren Kunden und Geschäftspartnern sowie den Lesern des Amtsblattes ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Start ins Jahr 2025 und immer »gute Aussichten«

Katharina Schiecke sowie die Mitarbeiter der Firma Hahndruck

